HINWEISE

Kontakt:
Frau Graf / G 11312, Zimmer 0.14
Telefon: (040) 428 37 – 2052
E-Mail: larissa.graf@soziales.hamburg.de

Sozialbehörde, Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Besucheranschrift:
Billstraße 80, 20539 Hamburg

HINWEISE
über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der P o d o l o g i e nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestallt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Gemäß § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz kann die Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Eine bereits erteilte ärztliche Approbation schließt die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus.

Eine Antragsstellung ist nur noch Online möglich:
https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/pruefmeld.

I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis durch die Sozialbehörde

- Zuständigkeit der Sozialbehörde

a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (bei Anmeldung nicht älter als ein Monat).

b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für eine Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.

- Mindestens Hauptschulabschluss

- Vollendung des 25. Lebensjahres
  (eine Antragsstellung ist im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres möglich

II. Durchführung der Überprüfung

Die zu absolvierende mündlich-praktische Überprüfung wird in Form eines Einzelgesprächs von einer Ärztin/einem Arzt durchgeführt und dauert höchstens 45 Minuten. Eine Heilpraktikerin/ein Heilpraktiker oder Angehörige einer fachlich geeigneten Berufsgruppe werden beteiligt

III. Inhalt der mündlichen Überprüfung

Die den Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet über ausreichende Kenntnisse in der Abgrenzung zu solchen heilkundlichen Tätigkeiten verfügt, die Ärztinnen und Ärzten oder allgemein tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehalten bleiben. Sie muss zeigen, dass sie bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich der Podologie in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine Erstdiagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit weitergehende Untersuchungen erforderlich sind. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Heilkundeausübung nachzuweisen. Gegenstand soll auch sein, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen.
Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person aufgrund ihrer Ausbildung zur Podologin oder zum Podologen bereits besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

IV. Verfahrenshinweise und Unterlagen

Die Erteilung der Erlaubnis muss online unter https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/pruefmeld beantragt werden.

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Antrages digital übermittelt werden:

1. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
2. a) Aktueller Auszug aus dem Melderegister oder

   b) Nachweis eines Arbeitsplatzes in Hamburg (nur bei Wohnort außerhalb Hamburgs)
3. Identitätsnachweis (Personalausweis/Pass)
4. Zeugnis über den Schulabschluss
5. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung
6. Berufsurkunde Podologie

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind zusätzlich in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer hochzuladen.

HINWEISE

Für die Erteilung einer Erlaubnis müssen uns folgende Unterlagen, die nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin sein dürfen, vorliegen:

1. Amtliches Führungszeugnis
   Hinweis: Ab sofort werden die von Ihnen zu beantragenden Führungszeugnisse vom Bundeszentralregister dem Landesprüfungsamt (LPA) digital zugestellt. Dazu ist es erforderlich, dass Sie bei der Beantragung im zuständigen Kundenzentrum (innerhalb HH) den Hinweis geben, dass Sie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde" (Belegart 0, gemäß § 30 Abs. 5 BZRG) beantragen. Empfänger ist das Landesprüfungsamt Hamburg, Behördenkennzeichen K6392Q. Diese Angabe stellt sicher, dass Ihr Führungszeugnis dem LPA digital zugestellt wird. Zur eindeutigen Zuordnung geben Sie bitte als Verwendungszweck Ihren Beruf, z. B. „Heilpraktiker Podologie" an. Sie können das Führungszeugnis auch online beantragen: BfJ - Service-Center-Führungszeugnis (bund.de)

2. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
   Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins versandt.

3. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Podologie ungeeignet ist
   Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen, andere Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins versandt.

V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Erteilung der Erlaubnis	**€ 110,--**
Mündlich-praktischer Überprüfungsteil	**€ 165,--**
Ablehnender Bescheid	**€ 85,--**
Nichtteilnahme am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung mit Absage bis zwei Werktage vor dem Überprüfungstermin	**€ 110,--**
Nichtteilnahme am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung mit Absage bis einen Werktag vor dem Überprüfungstermin, am Tag der Überprüfung oder Nichtteilnahme ohne Absage	**€ 160,--**
Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	**€ 72,--**

Die Gebühren für die Überprüfungsdurchführung und die Erteilung der Erlaubnis bzw. für den ablehnenden Bescheid werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.